

Richtlinie zur Förderung der Personalkosten von Gemeindefsekretär/innen aus dem Strukturfonds 2023 – 2030:

Der Kreiskirchenrat unterstützt mit Mitteln aus dem Strukturfonds die Gemeinden des Kirchenkreises zielgerichtet bei der Bewältigung ihrer Verwaltungsaufgaben. Er berücksichtigt mittels dieser Richtlinie unterschiedliche Situationen und eine unterschiedliche Finanzkraft in den Gemeinden.

I. Pfarrbereiche im ländlichen Bereich, die bei der Anstellung von Gemeindefsekretär/innen Kooperationen mit anderen Pfarrbereichen im Kirchenkreis eingehen

In diese Kategorie fallen die Pfarrbereiche Könnern, Wettin, Teicha, Ostrau, Hohenthurm, Landsberg, Dieskau, Schochwitz, Teutschenthal und Halle-Süd (Beesen).

Der Kirchenkreis fördert 60 % und finanziert bis zu **12** Arbeitsstunden /Woche.

II. Pfarrbereiche im ländlichen Bereich, die bei der Anstellung von Gemeindefsekretär/innen noch keine Kooperationen mit anderen Pfarrbereichen eingehen

In diese Kategorie fallen die Pfarrbereiche Könnern, Wettin, Teicha, Ostrau, Hohenthurm, Landsberg, Dieskau, Schochwitz, Teutschenthal und Halle-Süd (Beesen).

Der Kirchenkreis fördert 40 % und finanziert bis zu **8** Arbeitsstunden / Woche.

III. Pfarrbereiche im Übergang von Stadt und Land

In diese Kategorie fallen die Pfarrbereiche Halle-Neustadt, Dölau, Trotha, Wörmnitz-Böllberg, Johannes.

Der Kirchenkreis fördert 20 % und finanziert bis zu **4** Arbeitsstunden / Woche.

IV. Pfarrbereiche in der Stadt Halle

In diese Kategorie fallen die Pfarrbereiche Petrus, Bartholomäus, Laurentius, Markt, Luther und Paulus.

Der Kirchenkreis fördert eine Gemeindefsekretär/innenstelle nach der Anzahl der aktuellen Gemeindeglieder (Stichtag: 31.12. des Vorjahres) mit **1,00 Euro / Gemeindeglied / Jahr**.

V. Inhaltliche Voraussetzungen für die Förderung:

Ein Antrag auf Förderung ist jährlich zu stellen. Die Bewilligung in allen vier o.g. Kategorien setzt die Anerkennung der folgenden inhaltlichen Kriterien voraus. Ein entsprechender GKR-Beschluss ist dazu zu fassen:

- Gefördert werden nur Sekretär/innen, die mindestens mit einem Dienstumfang von 50 % beschäftigt sind.
- Die von der Sekretariatskraft erwartete Qualifizierung und Fachkompetenz setzt eine Einstufung mindestens in der EG 5 voraus.

- Das Kreiskirchenamt ist an der Ausschreibung und Besetzung der Sekretär/innenstelle zu beteiligen.
- Die Fachaufsicht erfolgt durch das Kreiskirchenamt;
- Verbindlich finden vier Konvente / Jahr mit Fortbildungscharakter als Dienstpflicht für die Sekretärinnen unter Federführung des Kreiskirchenamtes statt.
- Die Sachkosten der Verwaltungsarbeit trägt der Dienstgeber, also der jeweilige Pfarrbereich.

VI. Übergangsregelungen

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01. Januar 2023.

Bis dahin zugesagte Förderungen **für bestehende Arbeitsverhältnisse** können nach den alten Kriterien (auch unterhalb der EG 5) bis 2030 fortgesetzt werden, wenn die Gemeinden keine Veränderungen wünschen. Neue Arbeitsverhältnisse zu den alten Bedingungen werden nicht mehr gefördert.

Das betrifft insgesamt die Pfarrbereiche: Könnern, Wettin, Teicha, Ostrau, Hohenthurm, Landsberg, Dieskau, Teutschenthal und Schochwitz sowie Halle-Süd (Beesen), Halle-Neustadt und Dölau.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung der Gemeindesekretärinnen.

Halle, 10. Oktober 2022

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis

Hans-Jürgen Kant, Vorsitzender